

buchhandels nach einheitlichen Grundlagen zu beobachten und darnach die Wirtschaftlichkeit und Leistungskraft besser als vorher zu beurteilen.

III. Geltungsgrenzen des Kontenrahmens

Kleinbetriebe des Sortimentebuchhandels brauchen keinen besonderen Kontenrahmen als Grundlage für ihre Buchführung. Als Kleinbetriebe bezeichnen wir unverbindlich Betriebe mit Umsatzgrößen bis zu RM 30 000 im Jahr. Betriebe aber, die im Handelsregister eingetragen sind, gelten ohne Rücksicht auf ihren Umsatz grundsätzlich nicht als Kleinbetriebe. Für die Kleinbetriebe entfällt also die Notwendigkeit der Einführung. Dagegen sind sie zur Mindestbuchführung verpflichtet, über die besondere Ausführungen in einer weiteren Veröffentlichung folgen werden.

Die Mittelbetriebe des Sortimentebuchhandels (als solche gelten unverbindlich bisher Betriebe mit Umsätzen von RM 30 000 bis RM 100 000; man kann aber auch solche bis RM 250 000 einbeziehen. Maßgeblich ist nicht nur die Umsatzgröße, sondern die ganze Struktur) werden gut tun, grundsätzlich den Kontenrahmen ihrer Buchführung zugrunde zu legen. Jedoch ist ihnen anheimgestellt, je nach dem Betriebsgefüge und der Betriebsgröße die nicht benötigten Kontengruppen freizulassen. Die im Kontenrahmen enthaltene Gliederung der Kontenklassen wird dadurch nicht berührt. Sie bleibt trotz der eingeschränkten Buchführung der feststehende Aufbauplan. Jede Kontengruppe, die eingerichtet wird, muß also innerhalb der zuständigen Kontenklasse geführt werden.

Die Großbetriebe des Sortimentebuchhandels sollen den Kontenrahmen voll anwenden, d. h. ihre Buchführung soll also so weitgehend gegliedert sein, wie es der Kontenrahmen vorsieht. In manchen Fällen wird sogar noch eine Unterteilung der Kontengruppen in Kontenarten notwendig sein, die der verbindliche Kontenrahmen zwar nicht enthält, die aber je nach den Bedürfnissen freigestellt ist, wenn sie sich in den Grenzen der Kontengruppen und Kontenklassen bewegt.

Die Unterteilung nach Kontenarten kann, wenn dies als zweckmäßig erachtet wird, natürlich auch der Mittelbetrieb vornehmen. Grundsätzlich ist zu sagen, daß der Kontenrahmen nur ein technisches Hilfsmittel ist. Er ist inhaltweisend, aber nicht formgebend. Er ist insbesondere kein Verzeichnis der in der Buchführung verwendeten Konten.

Der Klarstellung bedürfen die Verhältnisse bei gemischten Betrieben, wo z. B. Verlag und Sortiment vereinigt sind. Wenn diese Sparten (und auch ihr Rechnungswesen) räumlich und rechtlich getrennt betrieben werden, dann entfallen alle Schwierigkeiten, weil für jede Sparte der ihr zukommende Kontenrahmen angewendet werden kann. Vielfach ist es aber so, daß die Sparten buchhalterisch nicht voneinander getrennt sind und oft auch nicht getrennt werden können, weil sie kostenmäßig ineinanderfließen. Diese gemischten, wirtschaftlich einheitlich geführten Betriebe müssen sich für den einen oder anderen Kontenrahmen entscheiden. Für die Wahl ist ausschlaggebend, wo das wirtschaftliche Übergewicht liegt. Der Verlag mit einer im Betrieb laufenden Sortimentsabteilung wird also den noch zu veröffentlichenden Kontenrahmen des Verlagsbuchhandels wählen, das Sortiment mit einem angegliederten kleinen Verlag dagegen den Kontenrahmen für den Sortimentebuchhandel. Der Unterschied ist im übrigen nicht so groß. Die Kontenklassen sind in beiden Fällen dieselben. Auch die Gruppen werden noch weitgehend übereinstimmen. Hier aber und in der weiteren Untergliederung erfolgt die Anpassung an die spezifische Betriebsstruktur. Sofern es sich mit der Betriebsgröße vereinbaren läßt, können die gemischten Betriebe den fremden Teil als Nebenbetrieb im Sinne des Kontenrahmens behandeln und dessen Kosten nach Klasse 6 des Kontenrahmens gesondert ausweisen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Kontenrahmens ist es angebracht, zwischen Nebenbetrieben und Nebenzweigen zu unterscheiden, was bisher in der Praxis nicht ge-

schehen ist. Unsere Auffassung, vom Sortimentebuchhandel aus gesehen, ist: als Nebenbetrieb sind diejenigen Betriebsteile zu bezeichnen, deren Wirtschaftsform außerhalb des Einzelhandels liegt (z. B. Verlag, Buchverleih); als Nebenzweige sind diejenigen Betriebsteile zu bezeichnen, deren Wirtschaftsform in den Grenzen des Einzelhandels liegt (z. B. Antiquariat, Reise- und Versandbuchhandel, Kunstgewerbe, Papier- und Schreibwarenhandel). Während bei den Nebenbetrieben die Anwendung der Kontenklasse 6 — sofern es die Betriebsgröße zuläßt — in Frage kommt, entfällt die Kontenklasse 6 für die Nebenzweige

IV. Einteilung des Kontenrahmens

Der Kontenrahmen ist nach dem »Zehnersystem« aufgebaut. Er ist in zehn Kontenklassen eingeteilt, die fortlaufend von 0 bis 9 numeriert sind. Diese Durchnumerierung wird grundsätzlich überall durchgeführt. Es macht dabei nichts aus, wenn eine Zahl nicht benutzt wird, weil die Klasse frei bleibt. Sie wird dort gebraucht, wo verwickeltere Verhältnisse für die Betriebe vorliegen. Die Kontenklassen haben folgende Bezeichnungen und Bedeutung:

- Klasse 0: Anlage- und Kapitalkonten. }
" 1: Finanzkonten. }
Das sind die Konten, deren Bestände in der Bilanz erscheinen.
" 2: Abgrenzungskonten.
Das sind die Konten, die unter dem Begriff »der Abgrenzung dienend« zusammengefaßt sind. Sie nehmen solche Vorgänge auf, die mit den laufenden Kosten und Erträgen im Betrieb nichts zu tun haben.
" 3: Wareneinkaufskonten. }
" 4: Konten der Kostenarten. }
" 5: Verrechnete Kosten. }
" 6: Kosten für Nebenbetriebe. }
Das sind die Konten, die die Kalkulation angehen. Für den Sortimentebuchhandel liegt ihre Bedeutung darin, daß sie über das Verhältnis des Wareneinstandspreises plus reine Betriebskosten = zum Erlös (Warenverkaufspreis) Aufschluß geben. Sie bieten auch die Möglichkeit zur Beurteilung der buchhändlerischen Handelsspanne (Sortimenterrabatt).
" 7: Frei.
Für besondere Verwendungszwecke.
" 8: Erlöskonten.
Das sind die Konten, die die Erlöse aus Warenverkäufen ausweisen.
" 9: Abschlußkonten.
Das sind die Konten, die dem Abschluß dienen.

Die Kontenklassen gliedern sich wieder in Kontengruppen, die mit zweistelligen Ziffern numeriert sind, z. B.:

Kontenklasse 1: Finanzkonten.

Kontengruppe 10: Kasse.

11: Postscheck und Reichsbank.

12: Banken und Sparkasse usw.

Die Kontengruppen können sich wiederum in Kontenarten gliedern, die dreistellige Zahlen tragen, z. B.:

Kontengruppe 10: Kasse.

Kontenart 100: Hauptkasse.

101: Portokasse.

Aber die Führung von Kontenarten bestehen keine Vorschriften. Ob und wo sie zweckmäßigerweise zu führen sind, richtet sich nach den Bedürfnissen des Betriebes.

Der Kontenrahmen, der dem Sortiment vorgeschlagen wird, sieht so aus (s. nebenstehend):